



**Mitteilungsblatt
des Rektors der
Universität Heidelberg
Nr. 21/09**

Ausgabedatum: 19.10.2009

Inhalt

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang zum Master of Arts Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich (Management in Welfare Organizations) an der Universität Heidelberg, der evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein – Hochschule für Sozial- und Gesundheitswesen und der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein – Hochschule für Wirtschaft	S. 1283
Satzung der Marsilius-Studien	S. 1291

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang zum Master of Arts
Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich
(Management in Welfare Organizations)
an der Universität Heidelberg, der evangelischen Fachhochschule
Ludwigshafen am Rhein – Hochschule für Sozial- und
Gesundheitswesen und der Fachhochschule Ludwigshafen am
Rhein – Hochschule für Wirtschaft**

vom 29. Mai 2009

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. Mai 2009 die nachstehende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang zum Master of Arts Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich (Management in Welfare Organizations) vom 20. Dezember 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Februar 2008, S. 79), geändert. Der Senat der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein hat die Änderung am 08. April 2009 beschlossen.

Der Rektor der Universität Heidelberg hat seine Zustimmung am 29. Mai 2009 erteilt.

Artikel 1

1. Die Überschrift des Studienganges wird geändert in „Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang zum Master of Arts Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich (Management in Welfare Organizations) an der Universität Heidelberg und der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein“
2. In § 1 Abs. 1 wird der letzte Halbsatz wie folgt neu gefasst: „der Universität Heidelberg und der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein angeboten wird.“

3. In § 5 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt fünf Semester (nachfolgend Studienhalbjahre)“.
4. In § 6 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Die beteiligten Institutionen (Theologische Fakultät der Universität Heidelberg, Fachbereich I und Fachbereich IV der Fachhochschule Ludwigshafen) bilden einen Prüfungsausschuss.“
5. In § 6 Abs. 2 Buchstabe a) wird der Passus „der drei beteiligten Hochschulen“ ersetzt durch „der drei beteiligten Fakultäten bzw. Fachbereiche.“
6. In § 6 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst „Je ein Mitglied nach Abs. 2 Buchstabe a. wird vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät, vom Fachbereichsrat des Fachbereichs I und vom Fachbereichsrat IV der Fachhochschule Ludwigshafen bestellt.“
7. In § 10 Abs. 3 wird Satz 2 1. Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Pro Studienhalbjahr werden 24 Leistungspunkte vergeben...“
8. In § 17 Abs. 13 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Die Masterarbeit entspricht 26 Leistungspunkten.“
9. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Modul / Art der Lehrveranstaltung	ECTS	Präsenz	Selbststudium	Gesamt-Workload	Art des Leistungsnachweises
Basismodul 0: Interdisziplinäre Studien- und Forschungskompetenz					
0.1 Einführung in den Studiengang	5	40	110	150	Studienleistung
0.2 Methoden der Praxisreflexion und des selbstorganisierten Lernens					
0.3 Methoden empirischer Sozialforschung					
0.4 Methoden zur Erstellung der wissenschaftlicher Arbeiten (Projekte und Masterarbeit)					

I. Bereich: Ökonomische Kompetenzen der Unternehmensführung					
Modul I.1 (Wahlpflicht): Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen I.1.1 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften I.1.2 Grundlagen des Rechnungswesens	6	45	135	180	Studienleistung
Modul I.2: Marktorientierte Unternehmensführung I.2.1 Marketing I.2.2 Management und Managementtechniken I.2.3 Unternehmensentwicklung und Prozessmanagement	6	47	133	180	Modulprüfung
Modul I.3: Finanzwirtschaft und Rechnungswesen I.3.1 Rechnungswesen als Führungsinstrument I.3.2 Finanzierung I.3.3 Wirtschaftlichkeitsrechnung	6	47	133	180	Modulprüfung
Modul I.4: Controlling und Planung I.4.1 Unternehmenssteuerung und Controlling I.4.2 Unternehmensplanung und Reporting I.4.3 Kostenmanagement	7	47	163	210	Modulprüfung
Modul I.5: Personalmanagement I.5.1 Einführung in das Personalmanagement I.5.2 Personalführung und -entwicklung	6	40	140	180	Studienleistung

Modul / Art der Lehrveranstaltung	ECTS	Präsenz	Selbststudium	Gesamt-Workload	Art der Leistungsnachweise
II. Bereich: Diakonietheologische Kompetenzen der Unternehmensführung					
Modul II.1 (Wahlpflicht): Theologische Grundlagen II.1.1 Biblische Texte als Grundlage theologisch-ethischer Urteilsbildung II.1.2 Einführung in die theologische Diakonie II.1.3 Biblische Grundorientierung/ Sozialtheologie	6	45	135	180	Studienleistung
Modul II.2: Historische und ökonomische Diakonie II.2.1 Hauptepochen und Strukturen der Diakonie II.2.2 Diakonie als Unternehmen	4	30	90	120	Modulprüfung
Modul II.3: Anthropologie, Ethik und Diakoniewissenschaft II.3.1 Einführung in die Sozial- und Wirtschaftsethik II.3.2 Biblische Anthropologie in interkultureller Perspektive II.3.3 Grundstrukturen der Diakoniewissenschaft	7	42	168	210	Modulprüfung
Modul II.4: Qualitätsmanagement II.4 Qualitätsmanagement	3	25	65	90	Studienleistung

III. Bereich: Sozialarbeits- und gesundheitswissenschaftliche Kompetenzen der Unternehmensführung					
Modul III.1 (Wahlpflicht): Sozialpolitische und handlungskonzeptionelle Grundlagen III.1.1 Einführung in die Sozialpolitik III.1.2 Strukturen der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege in Deutschland und Europa III.1.3 Handlungskonzepte Sozialer Arbeit	6	45	135	180	Studienleistung
Modul III.2: Kommunikative Kompetenzen der Leitung III.2.1 Moderations- und Präsentationstechniken III.2.2 Öffentlichkeitsarbeit, Medienkompetenz, Fundraising	5	30	120	150	Modulprüfung
Modul III.3: Juristisches Managementwissen III.3.1 Sozialgesetzgebung, Stiftungsrecht und EU-Förderrecht III.3.2 Arbeits- und Gesellschaftsrecht in Deutschland und im europäischen Vergleich	6	32	148	180	Modulprüfung

Modul / Art der Lehrveranstaltung	ECTS	Präsenz	Selbststudium	Gesamtworkload	Art der Leistungsnachweise
IV. Bereich: Interdisziplinäre Unternehmensführung					
Modul IV.1: Interdisziplinäre Unternehmensführung IV.1.1 Strategie und Organisation im Non-Profit Management IV.1.2 Unternehmensführung zwischen christlichem Profil, sozialer Verantwortung und ökonomischer Kompetenz IV.1.3 Besondere Merkmale und Aufgaben der Leitung in Non-Profit-Unternehmen IV.1.4 Managementethik	7	47	163	210	Modulprüfung
Modul IV.2: Planspiel	4	30	90	120	Studienleistung
Modul IV.3: Master-Arbeit und Disputation: IV.3.1 Anfertigung der Master-Arbeit IV.3.2 Interdisziplinäre Disputation	26 4	4	896	900	Master-Arbeit mit Disputation

Modul / Art der Lehrveranstaltung	ECTS	Präsenz	Selbststudium	Gesamt-Workload	Art der Leistungsnachweise
Unternehmenssteuerung (wahlweise I.3.2 oder I.2.3)	3	3	87 / 80	90	Studienleistung in IV.2
Qualitätsmanagement	3	3	87 / 80	90	Studienleistung in II.4
Kommunikative Kompetenzen der Leitung	3	3	87 / 80	90	Modulprüfung in III.2
Interdisziplinäre Unternehmensführung (wahlweise zu IV.1.2 oder IV.1.4)	3	3	87 / 80	90	Modulprüfung in IV.1

Summen (mit 2 von 3 Wahlpflichtmodulen gerechnet)**	126	608	3172	3780	8 Studienleistungen
Summe bei 3 Wahlpflichtmodulen	(-6)	(-45)	(-135)	(-180)	8 Modulprüfungen
- Ansatz für das nicht zu leistende Wahlpflichtmodul	120	563	3037	3600	1 Master-Arbeit mit Disputation
= Summe bei 2 Wahlpflichtmodulen					

* AZ = Arbeitszeit

** Gemäß § 17 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind von den drei Wahlpflicht-Modulen in zwei Modulen die geforderten Studienleistungen zu erbringen. Dabei entfällt die Studienleistung für das Wahlpflicht-Modul aus dem Fachgebiet des als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudiums; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

* Gemäß § 17 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind von den drei Wahlpflicht-Modulen in zwei Modulen die geforderten Studienleistungen zu erbringen. Dabei entfällt die Studienleistung für das Wahlpflicht-Modul aus dem Fachgebiet des als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudiums; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Studiengang Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich an der Universität Heidelberg bzw. der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu 2 Jahre die vor dem Inkrafttreten geltenden Regelungen.

Heidelberg, den 29. Mai 2009

Ludwigshafen, den 24. Juni 2009

gez. Prof. Dr. rer.nat. Bernhard Eitel
Rektor

gez. Prof. Dr. Wolfgang Anders
Präsident

Satzung der Marsilius-Studien

vom 07.07.2009

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziffer 10 des Landeshochschulgesetzes erlässt der Senat der Universität Heidelberg am 07.07.2009 die nachstehende Satzung.

§ 1 Bezeichnung, Aufgabe und Ziele

Um dem akademischen Nachwuchs einen Zugang zur interdisziplinären Grundlagenforschung zu eröffnen, richtet die Universität Heidelberg die „Marsilius-Studien“ ein. Sie werden vom Marsilius-Kolleg betreut. Interessierte Studierende der Universität Heidelberg sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, andere Wissenschaftskulturen kennenzulernen und mit den Theorien und Methoden ihrer eigenen Disziplin zu verknüpfen. Im Mittelpunkt der Marsilius-Studien stehen das Gespräch und die Zusammenarbeit in der Lehre zwischen den verschiedenen Wissenschaftskulturen (Lebens-, Natur-, Geistes-, Rechts-, Kultur-, Verhaltens- und Sozialwissenschaften) an der Universität Heidelberg und den mit ihr verbundenen außeruniversitären Einrichtungen. Für die erfolgreiche Teilnahme vergibt das Marsilius-Kolleg das Marsilius-Zertifikat.

§ 2 Teilnehmer/innen

1. Das Marsilius-Zertifikat kann von allen an der Universität Immatrikulierten gemeinsam mit dem jeweiligen Hochschulabschluss erworben werden. Die Teilnahme wird empfohlen frühestens ab dem dritten Hochschulsesemester, ist jedoch auch früher möglich.
2. Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, können gegen Vorlage einer Bescheinigung ihrer Fakultät über ihren Doktorandenstatus ebenfalls an den Marsilius-Studien teilnehmen.

§ 3 Koordination und Zuständigkeit

1. Die Marsilius-Studien werden administrativ von der Geschäftsstelle des Marsilius-Kollegs betreut.
2. Die Leitung der Marsilius-Studien obliegt dem Direktorium des Marsilius-Kollegs.
3. In wichtigen Angelegenheiten wie der Auswahl der Lehrveranstaltungen entscheidet die Kommission für die Marsilius-Studien, die aus den beiden Direktoren, zwei weiteren vom Senat gewählten Vertretern der Professoren, einem vom Senat gewählten Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und zwei vom Senat gewählten Vertretern der Studierenden besteht. Das Vorschlagsrecht für die Wahl liegt bei den jeweiligen Statusgruppen. Die Amtszeit aller Wahlmitglieder beträgt ein Jahr. Dabei soll darauf geachtet werden, dass Entscheidungen möglichst im Einvernehmen getroffen werden.

§ 4 Lehrveranstaltungen

1. Die Lehrveranstaltungen der Marsilius-Studien dienen den Zielen gemäß §1.
2. Die Lehrveranstaltungen der Marsilius-Studien gliedern sich in
 - A Interdisziplinäre Veranstaltungen zu ausgewählten Themen, die die Zusammenarbeit von Vertretern von mindestens zwei verschiedenen Wissenschaftskulturen verlangen. Die Veranstaltungen werden in der Regel von Vertretern der verschiedenen Wissenschaftskulturen gemeinsam angeboten.
 - B Interdisziplinäre Kolloquien, die abwechselnd von jeweils zwei Fellows des Marsilius-Kollegs geleitet werden, die verschiedenen Wissenschaftskulturen angehören (vgl. §5 Abs 4).
 - C Darüber hinaus können Lehrveranstaltungen besucht werden, die den Studierenden in die ihm fremde Disziplin einführen. Diese sind fakultativ und können nur in begrenztem Umfang angerechnet werden (vgl. §5).
3. Für die Marsilius-Studien wird im Vorlesungsverzeichnis der Universität ein gesonderter Abschnitt eingerichtet, der alle zugelassenen Veranstaltungen umfasst.
Über eine Anerkennung weiterer Veranstaltungen entscheidet die Kommission nach §3 Abs 3 auf schriftlichen Antrag.
4. Von den aktuellen und ehemaligen Fellows des Marsilius-Kollegs wird eine aktive Beteiligung am Lehrprogramm der Marsilius-Studien erwartet.

§ 5 Umfang und Leistungsanforderungen

1. Für den Erwerb des Zertifikates der Marsilius-Studien müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 40 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden.
2. Für den Erwerb des Zertifikats können maximal 12 Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen aus dem Bereich C von §4.1 angerechnet werden.
3. Die interdisziplinären Kolloquien werden mit 4 LP pro Semester angerechnet und müssen mindestens ein Semester lang regelmäßig besucht werden.
4. Jede/r Teilnehmer/in hält in einem der interdisziplinären Kolloquien einen Abschlussvortrag. Dabei soll das Thema der eigenen Abschlussarbeit unter Berücksichtigung interdisziplinärer Aspekte vorgestellt werden.
5. Spätestens vor Besuch der Veranstaltungen nach §4 Abs 2 B ist eine Anmeldung bei der Geschäftsstelle erforderlich. Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen mindestens 20 Leistungspunkte für die Marsilius-Studien erworben worden sein.
6. Zur Koordination gemeinsamer Aktivitäten werden die Teilnehmer/innen der Marsilius-Studien gebeten, bereits mit Besuch der ersten Lehrveranstaltung eine Emailadresse bei der Geschäftsstelle des Marsilius-Kollegs zu hinterlegen.

§ 6 Mentoringprogramm

Nach der Anmeldung gemäß §5 Abs. 5 wird jeder Teilnehmerin/jedem Teilnehmer von einer Mentorin/einem Mentor aus den Reihen der derzeitigen oder ehemaligen Marsilius-Fellows begleitet. Die Mentorin/der Mentor soll einer anderen Wissenschaftskultur als die Teilnehmerin/der Teilnehmer angehören und in allen interdisziplinären Fragen beraten. Die Mentorin/der Mentor sollen insbesondere helfen, die interdisziplinären Aspekte des Abschlussvortrags (§ 5 Abs. 4) herauszuarbeiten.

§ 7 Teilnahmebescheinigung, Zertifikat des Marsilius-Kollegs

1. Die Art des Nachweises für die erfolgreiche Teilnahme bestimmt die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung hat die Art des Leistungsnachweises zu Beginn des Semesters der Geschäftsstelle des Marsilius-Kollegs zu melden.
2. Das Zertifikat des Marsilius-Kollegs weist alle erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen mit Nennung der jeweiligen Leiterin/des Leiters, des Semesters und des Umfangs in SWS und der LP sowie das Thema des Abschlussvortrags auf. Eine Gesamtnote wird nicht vergeben.
3. Das Zertifikat des Marsilius-Kollegs wird von den Direktoren des Marsilius-Kollegs unterzeichnet.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 07.07.2009

gez. Prof. Dr. rer.nat. Bernhard Eitel
Rektor

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrale Verwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619/17
E-Mail: wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de